

DER REGIERUNGSENTWURF ZUM STIFTUNGSRECHT

Das Bundeskabinett hat den vielfach und zum Teil heftig kritisierten Referentenentwurf (RefE) überarbeitet und am 3. Februar 2021 den Regierungsentwurf (RegE) zur Reform des Stiftungsrechts vorgelegt. Die wichtigsten Änderungen, die der RegE mit sich bringt, zeigen wir Ihnen nachfolgend auf:

Einführung eines zentralen Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung

Sehr zu begrüßen ist, dass in den nächsten Jahren ein deklaratorisches, elektronisch geführtes Stiftungsregister eingerichtet werden soll, in das alle rechtsfähigen Stiftungen eingetragen werden sollen. Diese führen dann den Rechtsformzusatz „eingetragene Stiftung“ (e. S.) oder „eingetragene Verbrauchsstiftung“ (e. VS.). Als zentrale Registerbehörde ist das Bundesamt für Justiz vorgesehen. Die Einsichtnahme in das Stiftungsregister und in die dort eingereichten Dokumente ist grundsätzlich jedermann gestattet; im Gegensatz zum RefE sieht der RegE aber die Möglichkeit vor, die Einsichtnahme in personenbezogene Daten von Destinatären oder Stiftern oder Regelungen zur Vermögensverwaltung einzuschränken oder gar auszuschließen.

„Satzungsstrenge“ nicht mehr vorgesehen!

Zur Überraschung vieler wurde durch den RefE erstmals das Prinzip der „Satzungsstrenge“ ins Stiftungsrecht eingeführt, mit der Folge, dass eine Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen durch die Satzung nur bei einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung zulässig gewesen wäre. Aufgrund der damit verbundenen Einengung der verfassungsrechtlich geschützten Stifterfreiheit wurde die Einführung der Satzungsstrenge von vielen heftig kritisiert. Die Bundesregierung hat auf diese Kritik reagiert und die Satzungsstrenge wieder aus dem Gesetzentwurf gestrichen.

Hilfsweiser Rückgriff auf den mutmaßlichen Stifterwillen wieder möglich!

Nach dem RegE ist nunmehr der – hilfsweise –

Rückgriff auf den mutmaßlichen Stifterwillen wieder möglich, wenn sich der historische Stifterwille nicht mehr ermitteln lässt. An der im RefE vorgesehenen Beschränkung auf den historischen Stifterwillen hält die Bundesregierung – zu Recht – nicht mehr fest.

Einsatz von Umschichtungsgewinnen zur Zweckverwirklichung

Der RefE sah vor, dass Umschichtungsgewinne zwingend dem Grundstockvermögen zugeordnet werden müssen und nur dann zur Zweckerfüllung verbraucht werden dürfen, wenn die Satzung eine entsprechende Ermächtigung enthält. Die entsprechende Regelung wurde zur Erleichterung vieler (kleiner) Stiftungen wieder aus dem Gesetzentwurf gestrichen. Dennoch ist hier Vorsicht geboten. Aus dem RegE ergibt sich nicht eindeutig, ob Umschichtungsgewinne grundsätzlich, d. h. auch ohne entsprechende Satzungs Ermächtigung, zur Zweckverwirklichung verbraucht werden können. Eine entsprechende Klarstellung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wäre somit wünschenswert.

Gesetzliche Verankerung der Business Judgement Rule

Sehr zu begrüßen ist die Einführung der sog. „Business Judgement Rule“. Von dieser Regelung profitieren vor allem die Stiftungsorgane bei schwierigen Anlageentscheidungen. Praxisrelevant ist die Änderung im RegE, dass die Stiftung im Gegensatz zum RefE hinsichtlich des Verschuldens von Stiftungsorganen im Innenverhältnis nicht die Beweislast trägt; es gilt vielmehr die Beweislastumkehr aus § 280 Abs. 1 S. 2 BGB.

Zweck- und Satzungsänderung

Für die Zweck- und Satzungsänderung sieht der RegE weiterhin ein dreistufiges System vor. Eine Zweckänderung oder erhebliche Beschränkung des Zwecks ist u. a. dann möglich, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich ist; eine „endgültige“ Unmöglichkeit wird dagegen nicht mehr verlangt. Die Zweckerfüllung ist dann unmöglich, wenn die Stiftung ihren Zweck nicht mehr wirksam erfüllen kann und nicht damit zu rechnen ist, dass dies von der Stiftung in absehbarer Zeit geändert werden kann. Die Änderung von prägenden Bestimmungen setzt eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse voraus. Interessanterweise werden Regelungen über die Zusammensetzung und die Aufgaben der Organe im Gesetzeswortlaut nicht mehr als prägende Bestimmungen aufgezählt, während in der Gesetzesbegründung diese Regelungen weiterhin als für die Stiftung prägend betrachtet werden. Sonstige Satzungsbestimmungen können immer dann geändert werden, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient.

Zu- und Zusammenlegung von Stiftungen

Der RegE regelt in insgesamt 10 (!) Paragraphen u. a., dass eine Zu- oder Zusammenlegung von Stiftungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge erfolgt.

Auflösung / Aufhebung der Stiftung

Sowohl für die Auflösung als auch für die Aufhebung verlangt der RegE eine „endgültige“ Unmöglichkeit der dauernden und nachhaltigen Zweckerfüllung. Der Gesetzesbegründung zufolge liegt eine „endgültige“ Unmöglichkeit dann nicht vor, wenn die dauernde und nachhaltige Zweckerfüllung durch eine Satzungsänderung, etwa durch die Zweckänderung oder eine erhebliche Einschränkung des bisherigen Zwecks, wieder ermöglicht werden kann. Durch die Hinzufügung des Wortes „endgültig“ soll

somit die Subsidiarität der Auflösung /Aufhebung gegenüber der Zweck- und Satzungsänderung zum Ausdruck kommen.

Inkrafttreten des Gesetzes

Die im RegE vorgesehenen Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sollen am 1. Juli 2022 in Kraft treten. Ausgenommen sind die Regelungen zum Stiftungsregister im Bürgerlichen Gesetzbuch sowie das neue Stiftungsregistergesetz; diese sollen am 1. Januar 2026 in Kraft treten. ●

FAZIT

Wir gehen davon aus, dass das Gesetzgebungsverfahren noch in der laufenden Legislaturperiode abgeschlossen werden wird. Wir begrüßen den Regierungsentwurf, der eine akzeptable, im Vergleich zum RefE deutlich verbesserte Grundlage für ein neues Stiftungszivilrecht schafft. Deutlich erkennbar sind aus unserer Sicht die gesetzgeberischen Bemühungen, das Stiftungsrecht insgesamt flexibler zu gestalten und durch die Verankerung im BGB zu vereinheitlichen. Aus unserer Sicht fehlt allerdings noch eine Übergangsregelung, die den bestehenden Stiftungen eine erleichterte Satzungsanpassung an das neue Gesetz ermöglicht.



Dr. Yun Huh
yun.huh@curacon-recht.de



Dietmar Weidlich
dietmar.weidlich@curacon-recht.de